

Entschädigungen für die LEAG im Zuge des Kohleausstiegs

Unvereinbarkeit mit dem Beihilferecht und der EU-
Strombinnenmarktverordnung 2019

Zusammenfassung

Die 12 Braunkohleblöcke der LEAG in der Lausitz werden im Zusammenhang mit ihrer Stilllegung von einer Kombination aus drei verschiedenen Entschädigungsmechanismen profitieren. Das Kohleausstiegsgesetz verpflichtet die LEAG zu einem ähnlichen Stilllegungsfahrplan wie nach den Geschäftsplanungen und wird nur eine minimale Änderung der verfeuerten Braunkohlemenge bewirken – dennoch wird die LEAG große Geldsummen als „Entschädigung“ für diese minimalen Änderungen ihrer Geschäftstätigkeit erhalten.

Direkte Stilllegungsprämien

Der Entwurf zum Kohleausstiegsgesetz sieht eine Zahlung von 1,75 Milliarden Euro an die LEAG für die Schließung von vier Blöcken vor 2030 vor. Diese direkten Stilllegungsprämien müssen als staatliche Beihilfe genehmigt werden, die mit dem EU-Recht vereinbar ist. Dabei werden jedoch zwei Schlüsselkriterien für die Vereinbarkeit mit dem EU-Recht kaum erfüllt werden können.

Erstens bieten die Zahlungen keinen Anreiz für eine vorzeitige Stilllegung. Alle vier Blöcke, die von den Zahlungen profitieren, werden tatsächlich *später* als nach den Geschäftsplanungen geschlossen. Insgesamt führt der Kohleausstieg lediglich dazu, dass zwei der LEAG-Braunkohleblöcke zwar etwas früher als geplant, aber erst 2038 geschlossen werden, wobei insgesamt eine ähnliche Menge an Braunkohle verfeuert wird.

Zweitens stehen die direkten Stilllegungsprämien in einem krassen Missverhältnis zu der Auswirkung, die dieses Gesetz auf die voraussichtlichen Betriebskosten der LEAG haben wird, wenn man davon ausgeht, dass es nur geringe Unterschiede in der Betriebsdauer und im Brennstoffverbrauch der LEAG-Braunkohleblöcke geben wird.

Aufgrund des Mangel eines Anreizes an die LEAG zur wesentlichen Reduzierung der CO₂-Emissionen sowie der unverhältnismäßig hohen Entschädigung für die tatsächlich erzielten Reduzierungen, wird die Europäische Kommission diese direkten Stilllegungsprämien kaum als mit dem EU-Recht vereinbar genehmigen können. Dies stünde auch im Einklang mit der Vorgehensweise, die die Kommission bei ihrer kürzlichen Genehmigung der Stilllegungsbeihilfen an das niederländische Kohlekraftwerk Hemweg 8 verfolgt hat.

Die neue Sicherheitsbereitschaft

Der Entwurf zum Kohleausstiegsgesetz sieht auch die Einrichtung einer neuen Sicherheitsbereitschaft vor, durch die die LEAG eine Vergütung für die vorläufige Stilllegung von Jämschwalde A (2025) und B (2027) vor ihrer geplanten Schließung im Jahr 2028 erhalten wird. Diese Reserve verstößt gegen die Bestimmungen der EU-Strommarktverordnung 2019, und es ist unwahrscheinlich, dass die Europäische Kommission sie als mit dem Beihilferecht vereinbar ansehen wird.

Erstens legt die Strommarktverordnung detaillierte Anforderungen fest, die jeder Kapazitätsmechanismus – einschließlich der „strategischen Reserven“ – erfüllen muss. Die neue Sicherheitsbereitschaft erfüllt jedoch viele dieser Anforderungen nicht und scheint daher rechtswidrig zu sein.

Zweitens ist es höchst fraglich, ob – selbst wenn die neue Sicherheitsbereitschaft nach der Strommarktverordnung zulässig wäre – ihre Ausgestaltung mit den Vorschriften des Beihilferechts vereinbar ist, da sie ihrem erklärten Ziel, einen Beitrag zur „Versorgungssicherheit“ zu leisten, nicht gerecht zu werden scheint. Gemessen an dem Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen erscheint die Ausgestaltung der Sicherheitsbereitschaft unangemessen und ungeeignet und stellt einen klimaschädlichen Anreiz dar, die Erzeugung in den Jahren vor der Stilllegung noch zu erhöhen.

Schlussfolgerung

Es bestehen ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit nach EU-Recht sowohl bzgl. der direkten Stilllegungsprämien als auch bzgl. der neuen Sicherheitsbereitschaft, wie sie im Entwurf zum Kohleausstiegsgesetz vorgesehen sind.

1 Einführung

1. Die deutsche Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung – allgemein als **Kohlekommission** bezeichnet – hat vorgeschlagen, bis 2038 aus der Stein- und Braunkohle in Deutschland auszusteigen. Dies hat zu einer großen öffentlichen Debatte darüber geführt, ob und in welcher Höhe Kohlekraftwerksbetreiber eine Entschädigung bei vorzeitiger Stilllegung erhalten sollen. Die Kohleindustrie besteht auf der Zahlung großer Summen, wobei ein Großteil der Zivilgesellschaft (sowie auch andere Akteure auf dem Energiemarkt) dies für rechtlich und wirtschaftlich nicht erforderlich und für politisch nicht wünschenswert halten.
2. ClientEarth hat im Oktober 2019 eine Analyse veröffentlicht, in der auf ernsthafte rechtliche Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit solcher Beihilfen für Braunkohleunternehmen mit dem Binnenmarkt hingewiesen wurde. Diese Bedenken basieren auf der Annahme, dass die Europäische Kommission es schwierig finden könnte, eine rechtliche Grundlage für die Genehmigung dieser staatlichen Beihilfen zu finden (siehe Bericht „**Kein Geld für alte Braunkohlekraftwerke**“).¹ Diese Analyse ist nach wie vor gültig und übt eine wichtige Kritik an dem Gesamtkonzept für die Gewährung von Entschädigungszahlungen als Gegenleistung für die Stilllegung von Kohlekraftwerken vor dem Hintergrund abnehmender Wirtschaftlichkeit.
3. Inzwischen sind jedoch weitere Einzelheiten zu den Entschädigungsplänen der deutschen Regierung bekannt geworden. In dieser ergänzenden Analyse möchten wir auf die geplanten Entschädigungen für die Stilllegung der Braunkohlekraftwerke der **LEAG** hinweisen – einem Unternehmen, das 2016 gegründet wurde, nachdem der schwedische Energiekonzern Vattenfall AB sein Lausitzer Braunkohlegeschäft an die tschechischen Investoren EPH und PPF Investments verkauft hat.
4. Dabei konzentrieren wir uns insbesondere auf Folgendes:
 - a. das 1,75-Milliarden-Euro-Paket für die Stilllegung von im Endeffekt vier von der LEAG betriebenen Braunkohleblöcken, die jedoch gemäß den eigenen Geschäftsplanungen des Betreibers ohne die staatliche Beihilfe sogar früher stillgelegt werden sollen.
 - b. die damit im Zusammenhang stehenden Vorschläge zur Schaffung einer neuen „Sicherheitsbereitschaft“ speziell für das LEAG-Braunkohlekraftwerk Jänschwalde, Blöcke A und B und zusätzlich zu den verschiedenen bestehenden deutschen Mechanismen zur Versorgungssicherheit–.
5. Unsere Analyse zeigt, dass weder das 1,75-Milliarden-Euro-Paket noch die neue Sicherheitsbereitschaft die grundlegenden Kriterien erfüllen, um von der Europäischen Kommission als staatliche Beihilfe, die mit dem EU-Recht vereinbar ist, genehmigt zu werden. Darüber hinaus scheint die Sicherheitsbereitschaft gegen die detaillierten Rechtsanforderungen der EU-Strommarktverordnung 2019 zu verstoßen, die für Kapazitätsmechanismen gelten.

¹ Die Veröffentlichung von ClientEarth vom Oktober 2019 „Kein Geld für alte Braunkohlekraftwerke“ ist abrufbar unter:
<https://www.documents.clientearth.org/wp-content/uploads/library/2019-10-28-kein-geld-fuer-alte-braunkohlekraftwerke-ce-de.pdf>.

6. Die deutsche Regierung muss daher ihren Ansatz zur Entschädigung von Braunkohlebetreibern überdenken. Unseres Erachtens nach sollten solche Entschädigungen strikt auf das nach den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Rechts erforderliche Minimum beschränkt werden.

2 Kohlegesetz hat nur minimale Auswirkungen auf den Betrieb durch LEAG

Die 12 Braunkohleblöcke der LEAG in der Lausitz werden im Zusammenhang mit ihrer Schließung von einer Kombination aus drei verschiedenen Entschädigungsmechanismen profitieren – der vorhandenen Sicherheitsbereitschaft 2016, der neuen Sicherheitsbereitschaft und den direkten Stilllegungsentschädigungen. Das Kohleausstiegsgesetz verpflichtet die LEAG zur Stilllegung ihrer Braunkohleblöcke nach einem ähnlichen Fahrplan wie dem für den „Normalbetrieb“ (oder sogar später) und wird nur eine minimale Änderung der verfeuerten Braunkohlemenge bewirken. Dennoch wird die LEAG riesige Geldsummen als „Entschädigung“ für diese minimalen Änderungen ihrer Geschäftstätigkeit erhalten.

7. Die LEAG² betreibt 12 Braunkohleblöcke in der Lausitz: Jänschwalde A bis F; Boxberg N, P, Q und R; Lippendorf R und Schwarze Pumpe A und B. Nach derzeitigen Plänen fallen sie im Zusammenhang mit einer Stilllegung unter drei verschiedene Entschädigungsregelungen:
 - a. die Sicherheitsbereitschaft 2016 (im Mai 2016 von der Europäischen Kommission genehmigt) (**Sicherheitsbereitschaft 2016**) – Jänschwalde E und F;³
 - b. die vorgeschlagene neue Sicherheitsbereitschaft (**neue Sicherheitsbereitschaft**) – Jänschwalde A und B; und
 - c. Direktzahlungen in Höhe von 1,75 Milliarden Euro an die LEAG für die Stilllegung von vier weiteren Blöcken bis 2030 (**direkte Stilllegungsentschädigung**) – Jänschwalde C und D sowie Boxberg N und P.
8. Sowohl die neue Sicherheitsbereitschaft als auch die direkten Stilllegungsentschädigungen werden durch das vorgeschlagene Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) geregelt – weitere Einzelheiten zu den Entschädigungen werden in den folgenden Abschnitten dieser Analyse erörtert.⁴ Vier Blöcke der LEAG haben zwar vereinbarte Stilllegungstermine für das Jahr 2038 (Schwarze Pumpe A und B, Boxberg Q und R), kommen aber für Entschädigungszahlungen nach der Konzeption im Kohlegesetz nicht in Frage, da sie nicht vor 2030 geschlossen werden sollen.
9. Als die Investoren der LEAG im Jahr 2016 über den Kauf der Vermögenswerte von Vattenfall verhandelten, war eines der von Vattenfall vorgelegten Dokumente das „Businessplanungs-Szenario 1A“ (**BPS 1A**). Im BPS 1A waren die geplanten Betriebszeiten für die 12 Braunkohleblöcke und der damit verbundene Braunkohletagebaue festgelegt, wobei davon ausgegangen wurde, dass bis 2028 acht Blöcke geschlossen und nur Schwarze Pumpe A & B (2037) und Boxberg Q & R (2040 und 2041) später vom Netz gehen würden.

² Die LEAG ist die gemeinsame Marke der beiden Betreibergesellschaften für Kohlekraftwerke (Lausitz Energie Kraftwerke AG) und Kohlebergwerke (Lausitz Energie Bergbau AG). Die Lausitz Energie Verwaltungs-GmbH ist Mehrheitseigentümerin beider Gesellschaften und steht ihrerseits zu 100% im Besitz der LEAG Holding a.s. mit Sitz in Prag. Siehe: <https://www.leag.de/en/company/>.

³ Entscheidung der Kommission vom 27. Mai 2016 zu SA.42536, abrufbar unter:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_42536. Auch als „Braunkohlereserve“ bezeichnet.

⁴ Text des Gesetzesentwurfs: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesetzesentwurf-kohleausstiegsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

10. Obwohl die LEAG zeitweise eine Abkehr vom BPS 1A vorgeschlagen hat – zum Beispiel als sie 2017 ein neues Revierkonzept für die Lausitzer Braunkohle erstellte, das längere Betriebszeiten und die weitere Auskohlung bisher nicht genehmigter Tagebaue vorsah –, steht dieses Dokument weiterhin im Zentrum ihrer Entscheidungsfindung. Dies zeigt sich beispielsweise in dem vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg 2018 in Auftrag gegebenen Gutachten zum Thema „*Validierung und Plausibilitätsprüfung der bergbaubedingten Rückstellungen für die Braunkohlentagebaue der Lausitz Energie Bergbau AG*“, das sich ausschließlich auf das BPS 1A bezieht.⁵ Daher ist es naheliegend, den im BPS 1A festgelegten Zeitplan für die Stilllegung der Anlagen als Normalbetriebsszenario zu Grunde zu legen.
11. Eine vom deutschen Öko-Institut durchgeführte Analyse zeigt, dass sich die geplanten Stilllegungen gemäß Anhang 2 des Entwurfs zum Kohlegesetz kaum von diesen Geschäftsplanungen unterscheiden würden – die meisten Blöcke würden nach dem gleichen Zeitplan schließen, einige etwas früher und andere etwas später. Dies ist der Tabelle auf der folgenden Seite zu entnehmen, die wir aus der Analyse des Öko-Instituts übernommen und leicht angepasst haben.⁶
12. Die Analyse des Öko-Instituts zeigt weiter, dass der erwartete Unterschied in der Menge der verfeuerten Braunkohle durch den Ausstiegsplan sehr gering ist, nämlich 854 Millionen Tonnen gegenüber 867 Millionen Tonnen (das heißt ein Rückgang von 13 Millionen Tonnen oder 1,5%). Betrachtet man dabei nur die Anlagen, die direkte Stilllegungsentschädigungen erhalten würden (ohne die neue Sicherheitsbereitschaft), gäbe es überhaupt keinen nennenswerten Rückgang der Braunkohleförderung und -verbrennung (in beiden Fällen etwa 750 Millionen Tonnen).⁷ Nichtsdestotrotz würde die LEAG für solch einen minimalen bis nicht vorhandenen Rückgang der Braunkohleverbrennung 1,75 Milliarden Euro an direkten Stilllegungsentschädigungen sowie weitere Zahlungen im Rahmen der neuen Sicherheitsbereitschaft erhalten – Zahlungen, die in keinerlei Beziehung zu der tatsächlichen Emissionsreduzierung oder den Einnahmeausfällen aus der Stromerzeugung stehen.⁸

⁵Abrufbar unter: https://lbgr.brandenburg.de/media_fast/4055/Gutachten%20R%C3%BCckstellungen.pdf, S. 3, 65, 82

⁶Analyse der Kraftwerksschließungspläne für das Lausitzer Braunkohlerevier, abrufbar unter: <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Memo-2020-01-22-Kraftwerkstilllegungen-Lausitz.pdf>.

⁷Eigene Berechnungen an Hand der Zahlen in der Tabelle auf S.4 der Analyse des Öko-Instituts.

⁸Uns ist bekannt, dass das Bundeswirtschaftsministerium (das auch für die Verhandlung des Zeitplans für den Kohleausstieg mit den Betreibern und den Bundesländern zuständig ist) Wirtschaftsprüfer beauftragt hat, diese Punkte bei der LEAG zu überprüfen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Prüfer das Revierkonzept 2017 einfach bestätigen werden. Der Grund dafür ist, dass das Ministerium, das die Prüfung beauftragt, ein politisches Interesse daran hat, die Vereinbarungen, die nach über einjährigen Verhandlungen mit Betreibern und Bundesländern zustande gekommen sind, nicht zu unterlaufen.

Block	Jahr der Inbetriebnahme	Kapazität (MWth)	(Vorgeschlagene) Entschädigungsregelung	Stilllegungsdatum gemäß Kohleausstiegsplänen	Stilllegungsdatum gemäß BPS 1A	Wird die Anlage im Rahmen der Kohleausstiegspläne früher oder später stillgelegt?
Jänschwalde F	1989	500	Sicherheitsbereitschaft 2016	31-12-2018 (vorläufig)	31-12-2018	Keine Änderung
Jänschwalde E	1987	500	Sicherheitsbereitschaft 2016	31-12-2019 (vorläufig)	31-12-2019	Keine Änderung
Jänschwalde A	1981	500	Neue Sicherheitsbereitschaft	31-12-2025 (vorläufig) 31-12-2028 (endgültig)	31-12-2028	3 Jahre früher vorläufig stillgelegt; endgültige Stilllegung gem. BPS 1A
Jänschwalde B	1982	500	Neue Sicherheitsbereitschaft	31-12-2027 (vorläufig) 31-12-2028 (endgültig)	31-12-2028	1 Jahr früher vorläufig stillgelegt; endgültige Stilllegung gem. BPS 1A
Jänschwalde C	1984	500	Direkte Stilllegungsentschädigung	31-12-2028	31-12-2027	1 Jahr später
Jänschwalde D	1985	500	Direkte Stilllegungsentschädigung	31-12-2028	31-12-2027	1 Jahr später
Boxberg N	1979	500	Direkte Stilllegungsentschädigung	31-12-2029	31-12-2028	1 Jahr später
Boxberg P	1980	500	Direkte Stilllegungsentschädigung	31-12-2029	31-12-2028	1 Jahr später
Schwarze Pumpe A	1998	750	Keine Entschädigung	31-12-2038	31-12-2037	1 Jahr später
Schwarze Pumpe B	1998	750	Keine Entschädigung	31-12-2038	31-12-2037	1 Jahr später
Boxberg R	2012	640	Keine Entschädigung	31-12-2038	31-12-2041	3 Jahre früher
Boxberg Q	2000	860	Keine Entschädigung	31-12-2038	31-12-2040	2 Jahre früher

3 Direkte Stilllegungsentschädigungen

Der Entwurf zum Kohlegesetz sieht eine Zahlung von 1,75 Milliarden Euro an die LEAG für die frühere Stilllegung von vier Blöcken vor 2030 vor. Diese direkten Stilllegungsentschädigungen müssen als staatliche Beihilfe genehmigt werden, die mit dem EU-Recht vereinbar ist. Dabei werden jedoch zwei Schlüsselkriterien für die Vereinbarkeit mit dem EU-Recht kaum erfüllt werden können.

Erstens bieten die Zahlungen keinen Anreiz für eine vorzeitige Stilllegung. Alle vier Blöcke, die von den Zahlungen profitieren, werden tatsächlich *später* als im „Normalbetrieb“ geschlossen. Insgesamt führt der geplante Kohleausstieg lediglich dazu, dass zwei der LEAG-Braunkohleblöcke zwar etwas früher als geplant, aber trotzdem erst 2038 geschlossen werden, wobei insgesamt eine ähnliche Menge an Braunkohle verfeuert wird.

Zweitens stehen die direkten Stilllegungsentschädigungen in einem krassen Missverhältnis zu der Auswirkung, die dieses Gesetz auf die voraussichtlichen Betriebskosten der LEAG haben wird, wenn man davon ausgeht, dass es nur geringe Unterschiede in der Betriebsdauer und im Brennstoffverbrauch der LEAG-Braunkohleblöcke geben wird.

Wenn es nicht gelingt, Anreize zu schaffen, die die LEAG veranlassen, die CO₂-Emissionen wesentlich zu reduzieren, und wenn dabei auch noch eine unverhältnismäßig hohe Entschädigung für die tatsächlich erzielten Reduzierungen gezahlt wird, wird die Europäische Kommission diese direkten Stilllegungsentschädigungen kaum als mit dem EU-Recht vereinbar bewerten. Dies stünde auch im Einklang mit der Vorgehensweise, die die Kommission bei ihrer kürzlichen Genehmigung der Stilllegungsbeihilfen an das niederländische Kohlekraftwerk Hemweg 8 verfolgt hat.

3.1 Rechtliche Grundlagen gemäß dem Entwurf zum Kohlegesetz

13. Die LEAG hat vier Blöcke, die für direkte Stilllegungsentschädigungen in Frage kommen – Jänschwalde C und D (Schließung 2028) und Boxberg N und P (Schließung 2029). In beiden Fällen erfolgen die Schließungen ein Jahr später als im Rahmen des geplanten Normalbetriebs (BPS 1A), was bedeutet, dass die Entschädigung bei keinem dieser Blöcke zu einer früheren Schließung führt.
14. § 42 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs zum Kohlegesetz sieht vor, dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Bundesregierung und den Braunkohlebetreibern Folgendes enthalten soll (Hervorhebung durch die Autor*innen):

„Eine Entschädigung für die endgültige Stilllegung von Braunkohleanlagen nach Anlage 2 mit einer Nettonennleistung von mehr als 150 Megawatt vor dem Jahr 2030 in Höhe von [...] 1,75 Milliarden Euro für die Braunkohleanlagen in der Lausitz – durch die Entschädigung werden wirtschaftliche Nachteile aufgrund des vorzeitigen Braunkohleausstiegs im Hinblick auf Bergbauverpflichtungen, notwendige Umstellungen, Personalrestrukturierungen und Stromvermarktung abgegolten.“

15. In den Erläuterungen zu § 42 des Entwurfs zum Kohlegesetz wird ausgeführt, welche Aspekte hinsichtlich der Höhe der Entschädigung berücksichtigt werden sollen (Hervorhebung durch die Autor*innen):

„Die Höhe der Entschädigung orientiert sich an der Vergütungsformel der Sicherheitsbereitschaft gemäß Anhang zum § 13g EnWG. Sie berücksichtigt entgangene Strommarkterlöse [...] Abweichend von der Vergütung der Sicherheitsbereitschaft gemäß § 13g EnWG werden zur Ermittlung der Entschädigung empirisch validierte typisierte Annahmen für die einzelnen Parameter zugrunde gelegt.“

16. Der Gesetzesentwurf enthält nicht alle Einzelheiten der Formel, die zur Berechnung der Entschädigung für die jeweiligen Betreiber herangezogen werden soll. Sie „orientiert“ sich zwar an dem Ansatz für die Sicherheitsbereitschaft 2016, wird sich jedoch in einigen noch nicht bekannten Aspekten unterscheiden. Es lässt sich daher nicht überprüfen, ob das Gesetz tatsächlich inhaltlich so gestaltet ist, dass die erklärten Ziele erreicht werden können.

3.2 Eine Analyse der staatlichen Beihilfen – Schlüsselüberlegungen

17. In unserem Bericht „Kein Geld für alte Braunkohlekraftwerke“⁹ geben wir einen umfassenden Überblick über die Überlegungen zu staatlichen Beihilfen – eine Analyse, die wir an dieser Stelle nicht wiederholen. Wir greifen hier jedoch einige Schlüsselüberlegungen auf, die von großer Bedeutung bei der Prüfung der Frage sind, inwieweit direkte Stilllegungsentschädigungen von der Europäischen Kommission als staatliche Beihilfen genehmigt werden können.
18. Jede staatliche Unterstützung muss daraufhin geprüft werden, ob sie (1) eine staatliche Beihilfe ist oder sein könnte, und wenn dies der Fall ist, ob sie (2) mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. In der Regel wird die mögliche Beihilfe der Europäischen Kommission notifiziert, die dann beide Stufen der Prüfung durchgeht. Genauso wurde auch im Fall der Sicherheitsbereitschaft 2016 verfahren, die nach Ansicht der Kommission möglicherweise eine staatliche Beihilfe ist (obwohl sie letztlich die Frage, ob eine Beihilfe vorliegt, offenließ) und mit dem Binnenmarkt vereinbar wäre.
19. Unsere vorangegangene Analyse zeigt, dass eine Entschädigung für den Kohleausstieg in Form direkter Stilllegungsentschädigungen höchstwahrscheinlich als staatliche Beihilfe bewertet würde und daher auf ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt geprüft werden müsste.¹⁰ Folglich müssten die direkten Stilllegungsentschädigungen in Höhe von 1,75 Milliarden Euro, für die die LEAG in Frage käme, auf ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt überprüft werden. Darüber hinaus müssten mögliche Verträge zwischen der Regierung und dem Betreiber zur Bestätigung des Ausstiegs, die zusätzliche, nicht im Entwurf zum Kohlegesetz ausgeführte Bestimmungen enthalten, einzeln der Europäischen Kommission zur weiteren Abschätzung vorgelegt werden.
20. Gemäß Artikel 107 Abs. 3 lit. c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)¹¹ kann die Kommission eine Beihilfe nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar genehmigen, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

⁹Siehe Seiten 8-17 dieses Berichts, Link in Fußnote 3 oben.

¹⁰Ebd., Seiten 8-12.

¹¹Dieser Artikel sieht vor, dass die Kommission „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“, als mit dem Binnenmarkt vereinbar

- a. Beitrag zu einem klar definierten Ziel von gemeinsamem Interesse;
 - b. Notwendigkeit einer staatlichen Intervention;
 - c. Geeignetheit der Beihilfe;
 - d. Anreizeffekt;
 - e. Angemessenheit der Beihilfe; und
 - f. Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten.
21. Diese Kriterien wurden in unserem Bericht „Kein Geld für alte Braunkohlekraftwerke“ eingehend erörtert.¹² Wie wir festgestellt haben, wäre das klar definierte Ziel die Reduzierung der CO₂-Emissionen, und es gibt daher ein plausibles Argument für die Notwendigkeit staatlicher Interventionen. Die Geeignetheit und auch die Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten sollten im Hinblick auf die Möglichkeit überprüft werden, ob auch andere, weniger verzerrende Mechanismen eingesetzt werden können. Wir verweisen hier für die Kriterien (a)-(c) und (f) auf unsere vorherige Analyse.
22. Zu den Kriterien (d) und (e) möchten wir hier jedoch weitere Erläuterungen hinzufügen, da uns indessen bekannt ist, dass direkte Stilllegungsentschädigungen an die LEAG vorgeschlagen werden.

3.2.1 Anreizeffekt

23. Eine Beihilfe kann nur dann als vereinbar angesehen werden, wenn sie das Verhalten des/der Begünstigten dahingehend beeinflusst, dass er/sie eine Tätigkeit in Angriff nimmt, die er/sie ohne die Beihilfe gar nicht, nur eingeschränkt oder auf andere Weise in Verfolgung des festgestellten Ziels des gemeinsamen Interesses ausgeübt hätte. Das verfolgte Ziel ist die Reduzierung der CO₂-Emissionen.
24. Unsere vorangegangene Analyse zeigt, dass die enormen Verluste, die Sandbag¹³ für die deutschen Braunkohleunternehmen modelliert hat, dazu führen könnten, dass sich die Betreiber auch ohne Entschädigungszahlungen dafür entscheiden, aus wirtschaftlichen Gründen ihre Anlagen vor 2030 zu schließen (dies spiegelt sich auch im BPS 1A der LEAG wider).¹⁴ Genau dies war in den letzten Jahren auch in anderen EU-Ländern zu beobachten. Möglicherweise könnten wirtschaftliche Faktoren wie der hohe ETS-Preis,¹⁵ die

beurteilen kann. Im Gegensatz zur Entwicklung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist der Zweck der direkten Stilllegungsprämien jedoch die Einstellung der Kohleförderung und -verfeuerung in Deutschland. Daher ist fraglich, ob Artikel 107 Abs. 3 lit. c AEUV eine solide Rechtsgrundlage für die Beurteilung der Kommission wäre. Genau dies hat die Kommission jedoch für die Bewertung der deutschen strategischen Reserve im Jahr 2016 und in jüngster Zeit in Bezug auf die Entschädigung für die Stilllegung des Kohlekraftwerks Hemweg in den Niederlanden herangezogen. Der AEUV enthält keine direkt anwendbare Rechtsgrundlage für die Bewertung von Beihilfen für die Einstellung von Wirtschaftstätigkeiten.

¹²Ebd., Seiten 12-17.

¹³ Ein Energieberatungsunternehmen, das kürzlich in Ember umbenannt wurde.

¹⁴ Die Analyse von Sandbag ist abrufbar unter: <https://ember-climate.org/project/the-lignite-cash-cow/>.

¹⁵Die ETS-Preise sind auf Grund der Coronavirus-Krise vorübergehend deutlich gesunken. Diese Krise hat auch erhebliche Auswirkungen auf die von Kohlekraftwerken in ganz Europa erzeugten MWh. Kohlekraftwerke waren sehr viel weniger ausgelastet, als zu erwarten war. Angesichts der widersprüchlichen Auswirkungen dieser beiden Faktoren auf die Rentabilität und der Unsicherheit der mittel- bis langfristigen Auswirkungen der Coronavirus-Krise gehen wir für die Zwecke dieser Analyse davon aus, dass diese Krise einen neutralen Einfluss auf die Rentabilität hat (unter Berücksichtigung des ETS-Preises, der tatsächlichen Erzeugung aus Kohlekraftwerken usw.).

Notwendigkeit, in neue Emissionsminderungstechnologien zu investieren, und die zunehmende preisliche Wettbewerbsfähigkeit anderer Erzeugungstechnologien die Schließung der deutschen Braunkohlekraftwerke beschleunigen.

25. Unter diesen Umständen wäre der Anreizeffekt der direkten Stilllegungsentschädigungen äußerst begrenzt. Ein Vergleich des Kohleausstiegsplans mit dem BPS 1A lässt dabei noch weitaus größere Zweifel am Vorhandensein eines Anreizeffekts für die LEAG aufkommen.
26. Wie aus der vorangegangenen Tabelle hervorgeht, würde keiner der vier Blöcke, der für eine direkte Stilllegungsentschädigung in Frage kommt, früher als im Rahmen des Normalbetriebs (BPS 1A) schließen – tatsächlich schließen alle Blöcke ein Jahr *später*, aber immer noch vor 2030.¹⁶ Betrachtet man die gesamte LEAG-Flotte mit Ausnahme der Anlagen, die unter eine der beiden Sicherheitsbereitschaften fallen (siehe im Folgenden), so würden nur zwei von acht Blöcken auf Grund des Kohleausstiegsplans *früher* schließen – und diese beiden „vorzeitigen“ Schließungen fänden immer noch erst im Jahr 2038 statt.
27. Darüber hinaus zeigt die Analyse des Öko-Instituts, dass die in diesen Blöcken verfeuerte Braunkohle nicht wesentlich reduziert würde – das heißt, auch die CO₂-Emissionen würden nur unwesentlich verringert.
28. Angenommen, die Reduzierung solcher Emissionen ist das festgestellte Ziel von gemeinsamem Interesse, dann ist das Versäumnis, Anreize für eine wesentliche Reduzierung dieser Emissionen zu schaffen, ein deutlicher Hinweis darauf, dass aus den direkten Stilllegungsentschädigungen kein nennenswerter Anreizeffekt folgt.

3.2.2 Angemessenheit der Beihilfe

29. Die Angemessenheit erfordert, dass der Beihilfebetrag pro Begünstigtem auf das Minimum dessen beschränkt wird, das zur Erreichung des angestrebten Ziels im Bereich Umweltschutz oder Energiewirtschaft erforderlich ist. Diese Prüfung ist in den Leitlinien der Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 zusammengefasst (die in diesem Fall zwar nicht anwendbar sind, aber eine nützliche Referenz darstellen, Hervorhebung durch die Autor*innen):

*„In der Regel wird eine Beihilfe als auf das erforderliche Minimum beschränkt angesehen, wenn sie den **Nettokosten** entspricht, die im Vergleich zur kontrafaktischen Fallkonstellation ohne Beihilfe **zusätzlich** anfallen, um das Ziel zu verwirklichen. Die Nettomehrkosten bestimmen sich anhand der Differenz zwischen dem wirtschaftlichen Nutzen und den Kosten ... des unterstützten Vorhabens und den Kosten des Investitionsvorhabens, das das Unternehmen ohne Beihilfe durchführen würde (d.h. der kontrafaktischen Fallkonstellation).“*

Dies erfordert eine äußerst detaillierte Analyse durch den deutschen Gesetzgeber, die deutschen Behörden und die Europäische Kommission.¹⁷ Der Vergleich des Öko-Instituts des Kohleausstiegsplans mit dem BPS 1A erlaubt jedoch einige vorläufige Schlussfolgerungen.

¹⁶Dies wurde von der Kohlekommission entsprechend empfohlen und wird auch im Kohlegesetz erwähnt. Die Empfehlung basiert auf der Tatsache, dass geregelte Schließungen nach 2030 keine unzumutbare Härte darstellen, die die verfassungsmäßige Verpflichtung zum Ausgleich oder zur Entschädigung auslöst (wobei wir in „Kein Geld für alte Braunkohlekraftwerke“ argumentieren, dass es angesichts der wirtschaftlichen Situation der Braunkohleindustrie sogar fraglich ist, ob für Stilllegungen vor 2030 eine unzumutbare Härte angenommen werden kann).

¹⁷In ihrem Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa vom Januar 2020 kündigte die Europäische Kommission an, dass sie in Bezug auf Kohleausstiegsentschädigungen der Bewertung dieses Kriteriums besondere Aufmerksamkeit widmen werde. Siehe Mitteilung der Kommission über

30. Das im gemeinsamen Interesse verfolgte Ziel ist die Reduzierung der CO₂-Emissionen. Jegliche Beihilfe muss daher auf die Nettomehrkosten begrenzt werden, die der LEAG zur Erreichung dieses Ziels im Vergleich zu den Kosten entstehen, die der LEAG ohne die Kohleausstiegspläne entstanden wären. Kosten, die im Zusammenhang mit der Schließung der Anlage anfallen, wie zum Beispiel die Wiedernutzbarmachung der zugehörigen Tagebaue usw., fallen wahrscheinlich unabhängig vom Zeitpunkt der Stilllegung von Kraftwerken an. Das bedeutet, dass alle Nettomehrkosten sehr genau unter Bezugnahme auf die tatsächlichen Mehrkosten, die durch eine frühere Schließung entstehen, ermittelt werden müssen.
31. In diesem Zusammenhang befürchten wir (zum Teil auf Grundlage der bisherigen Praxis), dass Betreiber versuchen könnten, sich Entschädigungen zu sichern, um Kosten zu decken, die ihnen etwa nach dem deutschen Bergrecht ohnehin für die Wiedernutzbarmachung von Tagebauen am Ende der Nutzung entstanden wären.¹⁸ Dies wären eindeutig keine „förderfähigen“ Nettomehrkosten, da in jedem Fall eine rechtliche Verpflichtung des Betreibers besteht, eine solche Wiedernutzbarmachung zu finanzieren. Diese Kosten würden unabhängig vom genauen Datum des Kohleausstiegs anfallen. Die Europäische Kommission wird diesen Aspekt wahrscheinlich sehr aufmerksam prüfen und sicherstellen, dass die Entschädigungen ohne die ohnehin anfallenden Wiedernutzbarmachungskosten berechnet werden und dass die gewährten Entschädigungen tatsächlich für den angegebenen Zweck verwendet werden.
32. Uns liegen keine genauen Zahlen über die relativen Kosten vor, die der LEAG jeweils im Rahmen des BPS 1A und der Kohleausstiegspläne entstehen würden. Wir haben jedoch gezeigt, dass mit großer Wahrscheinlichkeit in beiden Szenarien eine nahezu identische Menge an Braunkohle verfeuert würde und die Anlagen nach einem sehr ähnlichen Zeitplan stillgelegt würden. Deshalb wäre, selbst wenn sich bei diesen beiden Szenarien ein minimaler Unterschied der Betriebskosten ergäbe, der Unterschied sehr gering, und man könnte mit Sicherheit erwarten, dass er – verteilt auf vier Blöcke – ganz erheblich unter 1,75 Milliarden Euro läge.

3.2.3. Jüngste Entscheidung über staatliche Beihilfe – Schließung des Kraftwerks Hemweg in den Niederlanden

33. Am 13. Mai 2020, kurz vor der Veröffentlichung dieser Analyse, gab die Europäische Kommission eine Pressemitteilung heraus,¹⁹ in der die Genehmigung einer Entschädigung in Höhe von 52,5 Millionen Euro für die vorzeitige Schließung des Kraftwerks Hemweg 8 in den Niederlanden bekannt gegeben wurde. Hemweg 8 ist ein Steinkohlekraftwerk mit einer Leistung von 685 MWth, das am 1. Januar 2020, 25 Jahre nach seiner Inbetriebnahme, im Rahmen des Kohleausstiegs der niederländischen Regierung geschlossen werden musste.²⁰

den Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa (oder den Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal) vom 14. Januar 2020, COM(2020) 21 final, unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/fs_20_48.

¹⁸Siehe insbesondere § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Bundesberggesetz. Um die Erfüllung dieser Verpflichtung sicherzustellen, kann die Bergbehörde von den Betreibern bereits während des Betriebs entsprechende finanzielle Sicherheiten verlangen (siehe Art. 56 Abs. 2 Bundesberggesetz). Die LEAG sieht sich derzeit mit einem Rechtsstreit wegen des Bedenkens unzureichender finanzieller Sicherheiten konfrontiert, die die Umsetzung dieser Verpflichtung gefährden. Bereits zuvor wurde seitens der Zivilgesellschaft wiederholt auf das Risiko hingewiesen, dass für finanzielle Sicherheiten bereitgestellte Gelder in die Unternehmensstrukturen der LEAG umgelenkt würden, um so der finanziellen Belastung der Wiedernutzbarmachung zu Lasten des öffentlichen Haushalts zu entgehen.

¹⁹Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_20_863.

²⁰Sämtliche niederländischen Kraftwerke müssen bis zum 1. Januar 2030 stillgelegt werden.

34. Der vollständige Text der Entscheidung der Kommission ist noch nicht veröffentlicht, sodass die Begründung teilweise nur vermutet werden kann. Aus der Pressemitteilung geht jedoch klar hervor, dass die Kommission die Entschädigung auf folgender Grundlage genehmigt hat:
- a. Die Maßnahme wird zu einer jährlichen Reduzierung der CO₂-Emission von 3,6 Megatonnen beitragen; und
 - b. die Zahlung entschädigt Hemweg angemessen für die entgangenen Gewinne, die der Betreiber bei fortgesetztem Betrieb hätte erzielen können.
35. Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluss, dass *„der Beitrag der Maßnahme zu den Umwelt- und Klimazielen der EU schwerer wiegt als jede potenzielle Wettbewerbs- und Handelsverzerrung, die durch die Unterstützung entsteht“*.
36. Es bestehen jedoch sehr deutliche Unterschiede zwischen dem niederländischen Fall und den direkten Stilllegungsentschädigungen und die darauf hinweisen, dass letztere nur schwerlich als vereinbare Beihilfe betrachtet werden können. Insbesondere gilt hier:
- a. Die Tatsache, dass die vorzeitige Stilllegung der LEAG-Blöcke nicht gesichert ist und dass eine ähnliche Menge an Braunkohle abgebaut und verfeuert wird, zeigt, dass es im deutschen Fall eine wesentlich geringere (oder keine nennenswerte) Reduzierung der CO₂-Emission geben wird.
 - b. Aus ähnlichen Gründen und insbesondere angesichts der rapide sinkenden Rentabilität von Braunkohlekraftwerken in Deutschland fällt die Argumentation wesentlich schwieriger, dass die LEAG für verlorene Gewinne entschädigt werden muss, die ihr durch den Kohleausstieg entstehen.
37. Daher kann sich die LEAG schwerlich auf die Entscheidung zu Hemweg 8 berufen (und dies gilt auch für andere deutsche Kohlekraftwerksbetreiber wie RWE, die sich in einer ähnlichen Lage befinden). Der Fall verdeutlicht vielmehr, warum direkte Stilllegungsentschädigungen nicht mit dem Beihilferecht vereinbar sind.

3.2.4. Schlussfolgerung

38. Noch vor der Prüfung, ob direkte Stilllegungsentschädigungen notwendig und angemessen sind oder ob sie nicht den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten bei der Verfolgung des Ziels der Reduzierung von CO₂-Emissionen negativ beeinflussen, müsste die Europäische Kommission große Hindernisse überwinden, um zu dem Schluss zu kommen, dass die Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.
39. **Der Anreizeffekt ist bestenfalls minimal, höchstwahrscheinlich in der Praxis nicht existent und könnte sogar „negativ“ ausfallen, da sechs Einheiten tatsächlich später geschlossen werden, als im BPS 1A vorgesehen. Im Verhältnis zum tatsächlich erzielten Nutzen, der durchaus in Frage gestellt wird, erscheint der Umfang der direkten Stilllegungsentschädigungen (1,75 Milliarden Euro) völlig unangemessen angesichts des Beitrags, der zur Erreichung des verfolgten Ziels geleistet wird.**

4 Die neue Sicherheitsbereitschaft

Der Entwurf zum Kohlegesetz sieht auch die Einrichtung einer neuen Sicherheitsbereitschaft vor, durch die die LEAG eine Vergütung für die vorläufige Stilllegung von Jänschwalde A (2025) und B (2027) vor ihrer endgültigen Schließung im Jahr 2028 erhalten wird. Diese Reserve verstößt gegen die Bestimmungen der EU-Strombinnenmarktverordnung 2019, und es ist unwahrscheinlich, dass die Europäische Kommission sie als mit dem Beihilferecht vereinbar ansehen wird.

Erstens legt die Strombinnenmarktverordnung detaillierte Anforderungen fest, die jeder Kapazitätsmechanismus – einschließlich der „strategischen Reserven“ – erfüllen muss. Die neue Sicherheitsbereitschaft erfüllt jedoch viele dieser Anforderungen nicht und scheint daher rechtswidrig zu sein.

Zweitens ist es höchst fraglich, ob – selbst wenn die neue Sicherheitsbereitschaft nach der Strombinnenmarktverordnung zulässig wäre – ihre Ausgestaltung mit den Vorschriften des Beihilferechts vereinbar wäre, da sie ihrem erklärten Ziel, einen Beitrag zur „Versorgungssicherheit“ zu leisten, nicht gerecht zu werden scheint. Gemessen an dem Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen erscheint die Ausgestaltung der Sicherheitsbereitschaft unangemessen und ungeeignet und stellt einen klimaschädlichen Anreiz dar, die Erzeugung in den Jahren vor der Stilllegung noch zu erhöhen.

Die neue Sicherheitsbereitschaft erscheint daher nach den Maßstäben des EU-Rechts nicht genehmigungsfähig.

4.1 Rechtliche Grundlage nach dem Entwurf zum Kohlegesetz

40. Die Sicherheitsbereitschaft 2016 dient als Modell für die neue Sicherheitsbereitschaft, die im Entwurf des Kohlegesetzes vorgesehen ist.
41. Die Sicherheitsbereitschaft 2016 beinhaltete die vorläufige Stilllegung und die nach vier Jahren anschließende endgültige Schließung von acht Braunkohleblöcken, die nur in bestimmten Notsituationen zur Stromversorgung herangezogen werden sollten.²¹ Ziel war es, die CO₂-Emissionen zu reduzieren und damit einen Beitrag zur Erreichung des deutschen Reduktionsziels von 40% bis 2020 zu leisten. Die Gesamtvergütung für die Sicherheitsbereitschaft wurde mit 1,6 Milliarden Euro veranschlagt und von der Europäischen Kommission als eine potenzielle staatliche Beihilfe genehmigt, die jedenfalls mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.²² Der letzte der acht Blöcke wurde am 1. Oktober 2019 vorläufig stillgelegt und in die Sicherheitsbereitschaft überführt.²³ Die Sicherheitsbereitschaft ist seit ihrer Schaffung nie in Anspruch genommen worden.

²¹ Nach Art. 1 Abs. 6 der Verordnung zur Sicherheit der Elektrizitätsversorgung im Falle einer Versorgungskrise kann die Sicherheitsbereitschaft zur „Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Elektrizität“ in Anspruch genommen werden. Die Norm kann unter http://www.gesetze-im-internet.de/eltsv/_1.html abgerufen werden.

²² Entscheidung der Kommission vom 27. Mai 2016 zu SA.42536, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_42536.

²³ Siehe Art. 13g Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) mit dem Zeitplan für die Stilllegungen, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/index.htm#BJNR197010005BJNE022402118.

42. Die im Entwurf zum Kohleausstiegsgesetz festgelegte neue Sicherheitsbereitschaft²⁴ soll die vorläufige Stilllegung von Jänschwalde A (31. Dezember 2025) und B (31. Dezember 2027) und ihre endgültige Stilllegung bis zum 31. Dezember 2028 sicherstellen.²⁵ Nach Verabschiedung des Gesetzes würde die Sicherheitsbereitschaft geschaffen, ohne dass es eines weiteren Nachweises ihrer energiewirtschaftlichen Notwendigkeit bedürfte.²⁶
43. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die LEAG, abgesehen von geringfügigen Änderungen, nach den gleichen Grundsätzen vergütet wird, wie dies für die Sicherheitsbereitschaft 2016 vorgesehen ist.²⁷ Grundlage dieser Vergütung sind hauptsächlich die Gewinne, die die Kraftwerke erzielt hätten, wenn sie weiterhin kommerziell auf dem Stromgroßhandelsmarkt tätig gewesen wären.
44. Die Vergütung der entgangenen Gewinne wird auf Grundlage der historischen Einnahmen aus den letzten zwei Jahren vor der Stilllegung berechnet. Dadurch wird ein Anreiz geschaffen, in Erwartung der Stilllegung den Betrieb einer Anlage maximal aufrechtzuerhalten (ein klimaschädlicher Anreiz, durch den tatsächlich mehr CO₂-Emissionen erzeugt werden, und der so dem angeblichen Ziel der Maßnahme widerspricht). Die Vergütung beinhaltet auch eine Entschädigung für die Kosten der Vorbereitung der vorläufigen Stilllegung der Anlage und die Fixkosten für die Aufrechterhaltung des Bereitschaftszustandes. Der Entwurf zum Kohleausstiegsgesetz enthält jedoch keine Abschätzung des Gesamtbetrags, den die Regierung voraussichtlich als Vergütung an die LEAG zahlen wird.
45. Die Einzelheiten der Sicherheitsbereitschaft sollen in einem Vertrag zwischen der Regierung und dem Betreiber geregelt werden.²⁸ Es ist jedoch nicht klar, warum ein Vertrag erforderlich ist, da die Formel bereits gesetzlich festgelegt ist (ein solcher Vertrag war auch für die Sicherheitsbereitschaft 2016 nicht erforderlich). Sämtliche Vertragsbedingungen, die nicht bereits von der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit dem Kohlegesetz genehmigt wurden, müssen der Kommission gemeldet werden, um eine erneute Genehmigung der staatlichen Beihilfe zu erlangen.

4.2 Strombinnenmarktverordnung und Analyse staatlicher Beihilfen

46. Wie auch bei den direkten Stilllegungsentschädigungen ist zu prüfen, ob (1) die neue Sicherheitsbereitschaft eine staatliche Beihilfe darstellt und wenn dies der Fall ist, ob sie (2) mit dem EU-Recht vereinbar ist. Da es sich bei dieser Regelung um eine Art Kapazitätsmechanismus handelt, müssen zudem die Anforderungen der Verordnung 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (**Strommarktverordnung**) erfüllt werden.
47. Die von der Bundesregierung vorgestellte neue Sicherheitsbereitschaft hat zwei Ziele: die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und die Reduzierung der CO₂-Emissionen. Dabei handelt es sich um zwei nach dem Beihilferecht unterschiedliche Ziele von gemeinsamem Interesse, die einzeln zu bewerten sind.

²⁴Siehe Art. 40 in Verbindung mit Anhang 2 des Gesetzesentwurfs, abrufbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesetzentwurf-kohleausstiegsgesetz.pdf?__blob=publicationFile=8.

²⁵Siehe Anhang 3 des Gesetzesentwurfs, S. 59.

²⁶Dies unterscheidet sich von den Plänen für eine zusätzliche Sicherheitsreserve durch bestimmte Blöcke des RWE-Kraftwerks Niederaußem in Nordrhein-Westfalen, was unter dem Vorbehalt der künftigen energiewirtschaftlichen Beurteilung steht. Siehe Art. 41 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs.

²⁷Siehe Anhang 3 des Gesetzesentwurfs.

²⁸Siehe Art. 42 Abs. 2 Nr. 9 und 10 des Gesetzesentwurfs.

48. Zunächst analysieren wir, ob die neue Sicherheitsbereitschaft die Vorschriften aus Kapitel IV der Strombinnenmarktverordnung erfüllt, das heißt, dass sie der „Versorgungssicherheit“ dient. Zweitens prüfen wir, ob die neue Sicherheitsbereitschaft beihilferechtlich im Hinblick auf das Ziel der Reduzierung der CO₂-Emissionen gerechtfertigt werden könnte.

4.2.1 Einhaltung der Strombinnenmarktverordnung

49. Eine Sicherheitsbereitschaft (in der Strombinnenmarktverordnung als „strategische Reserve“ bezeichnet) ist eine Form von Kapazitätsmechanismus, der nunmehr in Kapitel IV der Strombinnenmarktverordnung geregelt ist, in der die generellen Grundsätze und Gestaltungsprinzipien für Kapazitätsmechanismen im Allgemeinen und die strategischen Reserven im Besonderen festgelegt sind. Eine strategische Reserve wird dabei wie jede andere Form von Kapazitätsmechanismus gemäß Artikel 21 Abs. 4 der Strombinnenmarktverordnung als „letztes Mittel“ erachtet, das nur dann erforderlich ist, wenn angemessene Marktformen nicht die erwarteten Ergebnisse erzielen.
50. Die generellen Grundsätze und Gestaltungsprinzipien für Kapazitätsmechanismen im Allgemeinen und die strategischen Reserven im Besonderen sind in den Artikeln 21 und 22 festgelegt, wobei diese Anforderungen seit dem 1. Januar 2020 gelten. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die deutschen Behörden bei der Ausgestaltung der neuen Sicherheitsbereitschaft die Einhaltung der Strombinnenmarktverordnung angestrebt oder gar erreicht haben. Das Gegenteil scheint der Fall zu sein. Unsere Analyse zeigt, dass die neuen Vorschriften nicht eingehalten werden. Diese wird gestützt durch eine am 14. April 2020 veröffentlichte Stellungnahme der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zum Entwurf des Kohlegesetzes, in der sie feststellten, dass die Vorschläge für eine neue Sicherheitsbereitschaft im Widerspruch zu den Anforderungen der Strombinnenmarktverordnung stehen.²⁹
51. Auch ohne eine vertiefte Analyse lassen sich die folgenden rechtlichen Mängel ausmachen:
- a. **Feststellung von Bedenken hinsichtlich der Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen:** Grundsätzlich sollte die Feststellung von Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Ressourcen auf Grundlage der Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene („ERAA“, Art. 20 Abs. 2) erfolgen. Die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene („NRAA“) ist nur dann erforderlich, wenn in der ERAA kein Versorgungssicherheitsproblem festgestellt wurde (Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 24 Abs. 1). Wenn Bedarf für eine NRAA besteht, muss diese im Einklang mit der in Artikel 23 Abs. 5 und 6 beschriebenen Methodik durchgeführt werden. Sowohl die ERAA als auch die entsprechende Methodik werden derzeit ausgearbeitet und sollen im Laufe dieses Jahres vorliegen. Bislang gibt es jedoch keine Abschätzung, weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene, aus der hervorgeht, dass in Deutschland in den Jahren 2025-2028 Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Ressourcen bestehen, die die Notwendigkeit einer neuen Sicherheitsbereitschaft begründen würden.
 - b. **Umsetzungsplan:** Wenn nationale Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Ressourcen festgestellt werden, sollte in einem zweiten Schritt ein Umsetzungsplan

²⁹Der Kommentar von TenneT, 50 Hertz, Amprion und Transnet BW ist abrufbar unter:
https://www.tennet.eu/fileadmin/user_upload/Company/Publications/Position_Papers/German/Stellungnahme_Kohleausstiegsgesetz_ÜNB_final.pdf.

erstellt werden, aus dem hervorgeht, wie diese Bedenken durch die Beseitigung von Fällen von Marktversagen und die Beseitigung regulatorischer Verzerrungen angegangen werden können (Art. 20 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 5). Deutschland hat bisher weder einen solchen Plan ausgearbeitet, noch hat die Kommission eine Stellungnahme abgegeben, ob die festgestellten Maßnahmen ausreichen, um regulatorische Verzerrungen oder Marktversagen, die zu diesen Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit führen, auszuräumen.³⁰

- c. **Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung auf die Nachbarländer:** Wenn schließlich der Umsetzungsplan die festgestellten Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Ressourcen nicht berücksichtigt, kann ein Kapazitätsmechanismus eingeführt werden. In diesem Fall muss Deutschland vor einer Einführung eine Studie über die Auswirkungen der neuen Sicherheitsbereitschaft auf benachbarte Mitgliedstaaten durchführen (Art. 21 Abs. 2 EMR). Es ist nicht ersichtlich, dass die deutschen Behörden eine solche Studie durchgeführt haben.
- d. **Begünstigte:** Bei der neuen Sicherheitsbereitschaft werden die Kapazitätsanbieter nicht durch ein transparentes, wettbewerbsorientiertes und diskriminierungsfreies Verfahren ausgewählt, noch erfolgt die Entlohnung der Anbieter durch ein solches wettbewerbsorientiertes Verfahren (Art. 22 Abs. 1 und 2).³¹ Die Sicherheitsbereitschaft steht nicht allen Ressourcen offen, die in der Lage wären, die erforderliche technische Leistung zu erbringen, einschließlich Energiespeicherung und Laststeuerung. Darüber hinaus gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Behörden die technische Durchführbarkeit der Öffnung der neuen strategischen Reserve für eine grenzüberschreitende Beteiligung geprüft haben (Art. 26). Es gibt keinen Nachweis darüber, ob die Sicherheitsbereitschaft die zahlreichen anderen spezifischen Gestaltungsgrundsätze in diesen Bestimmungen erfüllt.
- e. **Kriterium der Kohlenstoffintensität:** In Übereinstimmung mit Artikel 22 Abs. 4 lit. a dürfen ab dem 1. Juli 2025 für Erzeugungskapazitäten, die Emissionen von mehr als 550g CO₂ aus fossilen Brennstoffen ausstoßen, keine Zahlungen im Rahmen des Kapazitätsmechanismus geleistet werden – eine Bedingung, die Braunkohleblöcke nicht erfüllen.

52. Die neue Sicherheitsbereitschaft verstößt daher gegen eine Vielzahl von Verpflichtungen, die in der Stromverordnung festgelegt sind. Schon vor Prüfung der zusätzlichen beihilferechtlichen Anforderungen wird klar, dass die neue Sicherheitsbereitschaft gegen EU-Recht verstoßen würde.

53. Folglich ist es für Deutschland nicht nur rechtswidrig, die neue Sicherheitsbereitschaft umzusetzen, die Europäische Kommission scheint auch keine Möglichkeit zu haben, sie als vereinbare staatliche Beihilfe zu genehmigen.

³⁰ Der Umsetzungsplan sollte nicht mit dem Netzaaktionsplan (Art.15) verwechselt werden, den das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Januar 2020 verabschiedet hat. Letzterer Plan wird sich zwar positiv auf die Angemessenheit der Ressourcen auswirken, enthält aber eher Maßnahmen im Hinblick auf den Netzbetrieb als Maßnahmen zur Marktgestaltung.

³¹ Deutschland müsste genau nachweisen, warum im Gegensatz zu anderen Kapazitätsanbietern nur Jänschwalde A und B für die Sicherheitsbereitschaft geeignet sind und das angestrebte Kapazitätsniveau bereitstellen können.

4.2.2 Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt

54. Auch wenn die neue Sicherheitsbereitschaft bereits an der Hürde der Einhaltung der Strombinnenmarktverordnung scheitert, prüfen wir in der Folge, inwieweit sie die Kriterien erfüllen könnte, die die EU-Kommission bei der Prüfung der Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt anlegt. Eine solche Genehmigung erscheint jedoch äußerst unwahrscheinlich, wenn die Sicherheitsbereitschaft bereits eindeutig gegen die Strombinnenmarktverordnung verstößt.
55. In Bezug auf das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe verweisen wir auf die Entscheidung der Kommission zur Genehmigung der Sicherheitsbereitschaft 2016. Obwohl die Kommission zu dem Schluss kam, dass die an die Betreiber geleisteten Zahlungen aus staatlichen Mitteln finanziert wurden, schloss sie zwar nicht aus, dass den Betreibern hierdurch ein beihilferechtlich relevanter Vorteil zukommt, entschied dies aber auch nicht abschließend. Deutschland argumentierte, dass die Zahlungen für die Sicherheitsbereitschaft als Ausgleich für Schäden auf Grund der staatlichen Maßnahmen zu betrachten seien, auf die die Betreiber einen Anspruch hätten. Dagegen befand die Kommission, dass es nicht sicher sei, in welcher Höhe eine Entschädigung nach deutschem Recht für die erzwungene Stilllegung und anschließende Schließung der Anlagen zu zahlen gewesen wäre. Sie ließ daher die Frage offen, ob die Sicherheitsbereitschaft 2016 eine staatliche Beihilfe darstellt, und ging zur Frage der Vereinbarkeit über.³²
56. Es scheint wahrscheinlich, dass in Bezug auf die neue Sicherheitsbereitschaft eine ähnliche Analyse durchgeführt wird.³³ Dies veranlasst uns, die Frage der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt zu betrachten.
57. Die bei der Vereinbarkeitsanalyse zu berücksichtigenden Elemente sind identisch mit denen, die für die Abschätzung der direkten Stilllegungsentschädigungen relevant sind. Wir gehen hier jedoch auf alle Elemente dieser Analyse ein, da die Frage einer neuen Sicherheitsbereitschaft in unserem Bericht 2019 „Kein Geld für alte Braunkohlekraftwerke“ nicht berücksichtigt wurde.

4.2.3 Beitrag zu einem klar definierten Ziel von gemeinsamem Interesse

58. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass das Ziel der Sicherheitsbereitschaft 2016 mit der endgültigen Schließung der Blöcke verbunden ist – das heißt mit der Reduzierung von CO₂-Emissionen und Luftverschmutzung. Deutschland hatte auch behauptet, dass mit der Sicherheitsbereitschaft das Ziel der Versorgungssicherheit verfolgt würde – eine Behauptung, die die Kommission in Zweifel zog und sich stattdessen auf die Umweltziele der Regelung stützte.³⁴

³²Auch in der kürzlich bekannt gewordenen Beihilfeentscheidung zur Schließung des Blocks Hemweg 8 in den Niederlanden vermied die Kommission die abschließende Entscheidung darüber, ob die Entschädigungszahlung eine staatliche Beihilfe darstellt. Siehe Entscheidung der Kommission vom 13. Mai 2020 zu SA.54537.

³³Die Argumente, die dafür sprechen, dass es sich bei dieser Maßnahme um eine staatliche Beihilfe handelt, könnten in Bezug auf die neue Sicherheitsbereitschaft in der Tat stärker sein, da – bei geringer (oder negativer) Rentabilität von Braunkohlekraftwerken und einem hohen ETS-Preis – künftige entgangene Gewinne durch die vorzeitige Stilllegung wahrscheinlich minimal wären, sodass der in diesem Rahmen gezahlte Betrag die LEAG im Hinblick auf künftige entgangene Gewinne überkompensieren würde. Es erscheint daher angezeigt, von der Annahme auszugehen, dass (1) die Europäische Kommission das Vorliegen einer Beihilfe auf einer ähnlichen Grundlage wie im Jahr 2016 bewertet und sie (2) entweder wieder nicht zu einem Schluss gelangt oder tatsächlich vom Vorliegen einer staatlichen Beihilfe ausgeht.

³⁴Siehe Abs. 60 des Beschlusses über die Sicherheitsbereitschaft 2016.

59. Der Entwurf zum Kohleausstiegsgesetz liefert eine ähnliche Reihe von Begründungen für die neue Sicherheitsbereitschaft – obwohl die Luftverschmutzung nicht erwähnt ist, wird festgestellt, dass die Reserve:

„notwendig ist, um fehlende Kraftwerkskapazität im Fall von Extremereignissen bereitzustellen. Für eine begrenzte Anzahl von Jahren können die Kraftwerke als letzte und befristete Sicherung der Stromversorgung eingesetzt werden, wenn trotz freier Preisbildung auf dem Strommarkt Angebot und Nachfrage wider Erwarten nicht ausgeglichen sind, z.B. bei unvorhersehbaren Wetterextremen.“

Weiter heißt es, dass die Stilllegung und Außerbetriebsetzung „den Kohlendioxidausstoß im deutschen Stromsektor erheblich verringern wird“, ohne dies jedoch näher zu erläutern.³⁵

60. Wie in den obigen Ausführungen zur Strombinnenmarktverordnung festgestellt, gibt es keinen Hinweis darauf, dass eine angemessene Analyse durchgeführt wurde, ob die neue Sicherheitsbereitschaft für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit konzipiert oder erforderlich ist. Da die Kommission die Versorgungssicherheit als Ziel für die Sicherheitsbereitschaft 2016 abgelehnt hat, ist es wahrscheinlich, dass dies bei der neuen Sicherheitsbereitschaft ebenso der Fall sein wird.

61. Daher werden im Folgenden die übrigen Kriterien für die Vereinbarkeit der neuen Sicherheitsbereitschaft unter dem Gesichtspunkt ihres Beitrags zur Reduzierung der CO₂-Emissionen betrachtet. Wir betonen jedoch, dass – selbst, wenn die CO₂-Reduzierung als das eigentliche Ziel angesehen wird – **die Sicherheitsbereitschaft eine Art Kapazitätsmechanismus bleibt. Da sie nicht den entsprechenden Vorschriften der Strommarktverordnung entspricht, erscheint es unwahrscheinlich, dass die Kommission diese Maßnahme als staatliche Beihilfe genehmigt.** Die nachstehende Analyse veranschaulicht lediglich ergänzend, dass die Sicherheitsbereitschaft selbst dann, wenn sie nicht als eine Form des Kapazitätsmechanismus angesehen wird, die Kriterien für die Vereinbarkeit als staatliche Beihilfe offenbar nicht erfüllt.

4.2.4 Notwendigkeit einer staatlichen Intervention

62. In unserem Bericht „Kein Geld für alte Braunkohlekraftwerke“ vertreten wir die Auffassung, dass eine staatliche Intervention grundsätzlich erforderlich sein könnte, um den vorzeitigen Ausstieg aus der deutschen Kohleflotte zu sichern. Dies ist nach wie vor richtig, gilt jedoch offensichtlich nur für bestimmte Anlagen – und scheint nicht auf Jänschwalde A und B zuzutreffen.
63. Es ist geplant, diese Blöcke im Rahmen des BPS 1A bereits bis 2028 endgültig zu schließen. Obwohl es zutrifft, dass die neue Sicherheitsbereitschaft ihre vorzeitige Stilllegung in den Jahren 2025 bzw. 2027 sichern würde, würden sie ohnehin zum selben Zeitpunkt im Jahr 2028 endgültig stillgelegt. Darüber hinaus ist es angesichts der im Bericht von Sandbag / Ember³⁶ hervorgehobenen niedrigen/negativen Rentabilität von Braunkohlekraftwerken unklar, ob diese Blöcke in den Jahren vor 2028 überhaupt noch in Betrieb wären. Daher ist selbst unter der Annahme, dass die geplante Stilllegung einer Schließung gleichkäme, keine zusätzliche CO₂-Reduzierung offensichtlich und müsste daher nachgewiesen werden.

³⁵Siehe S. 161 des Gesetzentwurfs, ebd.

³⁶Die Analyse von Sandbag ist abrufbar unter: <https://ember-climate.org/project/the-lignite-cash-cow/>.

64. Das bedeutet, dass es keine eindeutige Notwendigkeit für eine staatliche Intervention gibt, um die ein wenig frühere Stilllegung dieser Blöcke sicherzustellen und so die CO₂-Emissionen zu reduzieren. Deutschland müsste hier überzeugende und gut fundierte Argumente dafür liefern, dass eine solche Notwendigkeit besteht.

4.2.5 Geeignetheit der Beihilfe

65. Das Kriterium der Geeignetheit erfordert die Prüfung, ob die Beihilfemaßnahme ein geeignetes Instrument ist, um das entsprechende politische Ziel zu erreichen. Eine Beihilfemaßnahme gilt als nicht geeignet, wenn der gleiche positive Beitrag zu dem angestrebten Ziel von gemeinsamem Interesse durch andere, weniger wettbewerbsverzerrende politische Instrumente oder andere, weniger wettbewerbsverzerrende Arten von Beihilfeinstrumenten erreicht werden kann.

66. Es gibt sicherlich weniger wettbewerbsverzerrende politische Instrumente als die neue Sicherheitsbereitschaft. Beispielsweise könnten nach dem Kohleausstiegsgesetz Jänschwalde A und B einfach in die Liste der Anlagen mit einem früheren Datum aufgenommen und dann in die Gruppe der Anlagen einbezogen werden, die durch direkte Stilllegungsentschädigungen entschädigt werden (obwohl diese Zahlungen natürlich wie oben erörtert wahrscheinlich auch keine vereinbare staatliche Beihilfe darstellen). Allerdings sollte die Bildung einer strategischen Reserve, die nicht den Anforderungen der Strombinnenmarktverordnung entspricht, als stärker wettbewerbsverzerrend angesehen werden als eine Reserve, die diese Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus ist der klimaschädliche Anreiz einer höheren Erzeugung in den Jahren vor der Stilllegung eindeutig verzerrend.

67. Die aktuelle Situation unterscheidet sich von der Situation, die zum Zeitpunkt der Sicherheitsbereitschaft 2016 bestand – strategische Reserven werden jetzt nicht nur durch die Strombinnenmarktverordnung geregelt, sondern die neue Sicherheitsbereitschaft wird als etwas vorgeschlagen, das tatsächlich aus den umfassenderen Ausstiegsregelungen herausgelöst ist, die die Stilllegung der deutschen Braunkohlenflotte vorschreiben. Alle dies schwächt die Argumente für eine Feststellung der Geeignetheit.

68. Es scheint daher unwahrscheinlich, dass die Kommission die neue Sicherheitsbereitschaft als ein geeignetes politisches Instrument zur Erreichung einer Reduzierung der CO₂-Emissionen bewertet.

4.2.6 Anreizeffekt

69. Die obigen Erläuterungen hinsichtlich des Vorhandenseins (oder Fehlens) eines Anreizeffekts durch die direkten Stilllegungsprämien gelten grundsätzlich auch für die neue Sicherheitsbereitschaft – hier insbesondere die Tatsache, dass eine niedrige/negative Rentabilität ohnehin darauf hindeutet, dass viele Braunkohlekraftwerke wahrscheinlich in den kommenden Jahren geschlossen werden, da ihr Betrieb nicht mehr wirtschaftlich ist.

70. Aus dem BPS 1A geht hervor, dass diese Anlagen bis 2028 im Rahmen des „Normalbetriebs“ geschlossen werden sollen. Gemäß der neuen Sicherheitsbereitschaft würden sie 1 bis 3 Jahre früher vorläufig stillgelegt, und es ist unwahrscheinlich, dass sie zwischen der Stilllegung und der endgültigen Schließung im Jahr 2028 betrieben werden. Auch wenn dies auf den ersten Blick den Anschein erwecken mag, dass hier ein geringer Anreizeffekt besteht, ist es

angesichts der im Bericht von Sandbag/Ember hervorgehobenen geringen/negativen Rentabilität von Braunkohlekraftwerken nicht sicher, ob diese Blöcke in den Jahren vor 2028 noch betrieben worden wären.

71. Wie oben erläutert, bietet darüber hinaus die Formel zur Berechnung der Entschädigung einen Anreiz, die Anlagen zwei Jahre vor dem Stilllegungsdatum mit hoher Kapazität zu betreiben. Dies könnte dem übergeordneten Ziel der CO₂-Reduzierung des Ausstiegsgesetzes (siehe oben) zuwiderlaufen. Wenn es also überhaupt einen Anreiz gibt, ist dies der klimaschädliche Anreiz, den Betrieb der Anlage in den Jahren vor der Stilllegung hochzufahren.
72. Es ist daher fraglich, ob die neue Sicherheitsbereitschaft den für eine Feststellung der Vereinbarkeit erforderlichen sinnvollen Anreizeffekt hat.

4.2.7 Angemessenheit der Beihilfe

73. Die obigen Ausführungen zur Angemessenheit der direkten Stilllegungsentschädigungen gelten grundsätzlich auch für die neue Sicherheitsbereitschaft. Darüber hinaus führt die Nichteinhaltung der Anforderungen der Strombinnenmarktverordnung für ein Ausschreibungsverfahren (neben der Nichteinhaltung anderer Anforderungen) dazu, dass die neue Sicherheitsbereitschaft kaum als etwas gelten kann, das die Entschädigungszahlungen auf das zur Erreichung des Ziels der Versorgungssicherheit erforderliche Mindestmaß beschränkt.
74. Eine detailliertere Beurteilung der Angemessenheit ist ohne vollständige Kenntnis des Umfangs der Beihilfe jedoch schwierig.

4.2.8 Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten

75. Wir verweisen hier auf unsere Ausführungen in unserem Bericht „Kein Geld für alte Braunkohlekraftwerke“. Obwohl dieses Kriterium selten ausschlaggebend ist, weisen wir darauf hin, dass jüngste Untersuchungen ergeben haben, dass ein Ausstieg aus der Kohleverstromung bei gleichzeitigem Ausbau der erneuerbaren Energien auf einen prognostizierten Anteil von 65 % am Strommix bis 2030 zu einem Anstieg der Strompreise um nur 1 %³⁷ führen würde – das heißt, potenzielle negative Auswirkungen des Kohleausstiegs auf den Markt wären also äußerst begrenzt und würden die Verfolgung des Ziels des gemeinsamen Interesses, die CO₂-Emissionen zu reduzieren, nicht überwiegen.

4.2.9 Schlussfolgerung

76. **Die neue Sicherheitsbereitschaft scheint grundlegend von falschen Voraussetzungen auszugehen, da sie gegen viele der Anforderungen für strategische Kapazitätsreserven verstößt, die in der seit Anfang 2020 geltenden Strombinnenmarktverordnung festgelegt sind. Schon allein aus diesem Grund sollte sie nicht rechtlich umgesetzt werden.**

³⁷Siehe den von Agora Energiewende am 12. August 2019 veröffentlichten Bericht: <https://www.agoraenergiewende.de/en/press/news-archive/the-german-coal-compromise-and-its-significance-for-the-energy-industry/>.

77. Ungeachtet dessen hat unsere Analyse gezeigt, dass – selbst wenn die Strombinnenmarktverordnung kein ausreichendes Hindernis für die Umsetzung der neuen Sicherheitsbereitschaft darstellt –, es andere ernsthafte Hindernisse gibt, von der Europäischen Kommission als vereinbare staatliche Beihilfe eingestuft zu werden, der der Beitrag zur CO₂-Reduzierung höchst unsicher ist.

ClientEarth ist eine gemeinnützige Umweltrechtsorganisation mit Sitz in London, Brüssel und Warschau. Wir sind Aktivist*innen und Jurist*innen, die an der Schnittstelle von Recht, Wissenschaft und Politik arbeiten. Wir nutzen die Kraft des Rechts und entwickeln juristische Strategien und Instrumente, zur Lösung wichtiger Umweltfragen.

ClientEarth wird durch die großzügige Unterstützung von philanthropischen Stiftungen, institutionellen Spenderorganisationen und engagierten Einzelpersonen finanziert.

Brüssel

Rue du Trône 60
1050 Brüssel
Belgien

London

274 Richmond Road
London E8 3QW
Großbritannien

Berlin

Albrechtstr. 22
10117 Berlin
Deutschland

ClientEarth ist eine nach englischem Recht errichtete gemeinnützige Organisation, die auf dem Gebiet des Umweltrechts tätig ist. ClientEarth ist eingetragen in England und Wales als Firma unter der Nummer 02863827 und als gemeinnützige Organisation unter der Nummer 1053988, mit Sitz in 10 Queen Street Place, London EC4R 1BE. ClientEarth ist zudem eine eingetragene internationale gemeinnützige Organisation in Belgien (ClientEarth AISBL, Unternehmensnummer 0714.925.038), eine gemeinnützige GmbH (ClientEarth gGmbH, HRB 202487 HB) sowie ein eingetragener Verein (ClientEarth - Anwälte der Erde e.V., Registernummer VR 37384 B, Amtsgericht Charlottenburg) in Deutschland, eine eingetragene Stiftung in Polen (Fundacja ClientEarth Poland, KRS 0000364218, NIP 701025 4208), eine eingetragene 501(c)(3) Organisation in den USA (ClientEarth US, EIN 81-0722756) sowie eine eingetragene Tochtergesellschaft in China (ClientEarth Beijing Representative Office, Registrierungsnummer G1110000MA0095H836).